



HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2026

Kleine Anfrage

**Andreas Lobenstein (AfD), Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD)
und Marcus Resch (AfD) vom 17.02.2026**

Arreststrafen wegen Schulverweigerung

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus einer Umfrage des Redaktionsnetzwerkes Deutschland geht hervor, dass im Jahr 2025 (Stand Oktober) in Hessen 48 Schüler einer Arreststrafe wegen Verletzung ihrer Schulpflicht zugeführt wurden. Darüber hinaus sind per Gesetz auch Zwangsmaßnahmen gegen Eltern möglich, welche ihr Kind notorisch und dauernd der Schulpflicht entziehen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht gegen Schülerinnen und Schüler kann nur eingeleitet werden, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler mindestens 14 Jahre alt ist. Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren kann bei Kindern unter 14 Jahren gegen die Erziehungsberechtigten eingeleitet werden, wenn diese ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs der Schülerin oder des Schülers nicht nachkommen. Wenn innerhalb von sechs Unterrichtswochen mehrere unentschuldigte Fehltage auftreten, pädagogische Schritte der Schule und Gespräche mit den Eltern keine Wirkung zeigen und der regelmäßige Schulbesuch bereits in Textform angemahnt wurde, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Regel beim jeweiligen Staatlichen Schulamt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens beantragen. Bei Wiederholungen kann die Schulleitung entscheiden, ob zunächst eine erneute Mahnung erfolgt. Die Möglichkeit, bei unentschuldigtem Fernbleiben im Zusammenhang mit Ferien ein Verfahren einzuleiten, besteht ebenfalls.

Ergänzend dazu ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 98 OWiG die Möglichkeit besteht, dass ein Jugendrichter bei Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen Jugendarrest gegen einen Jugendlichen anordnen kann, wenn die gegen einen Jugendlichen, zum Beispiel nach Abschluss eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen Schulpflichtverletzung nach § 181 HSchG in Verbindung mit dem entsprechenden Erlass, festgesetzte Geldbuße nicht gezahlt wird. Ergehen Bußgeldbescheide gegen Eltern und zahlen diese die Geldbuße nicht, so kann das Gericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zum Beispiel nach § 96 OWiG Erzwingungshaft anordnen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Schüler wurden in Hessen innerhalb der letzten drei Jahre einer Arreststrafe wegen Verletzung ihrer Schulpflicht zugeführt? Bitte die Anzahl der betroffenen Schüler anhand des Alters und des Geschlechts sowie nach der jeweiligen Schulform seit dem 1. Januar 2023 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung aufschlüsseln.
- Frage 2 In Bezug auf Frage 1: Welche durchschnittliche Dauer hatten die Arreststrafen? Bitte anhand des jeweiligen Jahres angeben.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zentrale statistische Daten zur Verhängung von Jugendarrest durch Jugendrichter wegen Verletzung der Schulpflicht liegen dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) nicht vor. Auf eine Abfrage bei den einzelnen Amtsgerichten, die eine Auswertung aller einschlägigen Verfahren nach dem Kriterium der Schulpflichtverletzung nach sich gezogen hätte, wurde aufgrund des dadurch bei den Amtsgerichten entstehenden Verwaltungsaufwands verzichtet.

Frage 3 Welche Schritte werden in Hessen im Vorfeld ergriffen, damit es nicht zur Verhängung einer Arreststrafe wegen Verletzung der Schulpflicht kommt? Die Maßnahmen bitte anhand der bisherigen Erfahrungswerte hinsichtlich ihres Erfolgs beurteilen.

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2565, verwiesen.

Frage 4 In wie vielen Fällen wurden innerhalb der letzten drei Jahre Zwangsmaßnahmen gegen Eltern aufgrund des Schulabsentismus ihrer Kinder eingeleitet? Bitte die Anzahl sowie die jeweils im Vorfeld ergriffenen Sanktionsmaßnahmen aufführen.

Frage 5 In Bezug auf Frage 4: Wie hat sich die Anzahl der Zwangsmaßnahmen gegen Eltern seit dem Jahr 2015 verändert?

Frage 6 In Bezug auf Frage 4: Wie hat sich der Anteil der Zwangsmaßnahmen gegen Eltern mit Migrationshintergrund seit dem Jahr 2015 verändert?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zentrale statistische Daten zur Verhängung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen Eltern wie zum Beispiel Erzwingungshaft liegen dem HMKB nicht vor. Auf eine Abfrage bei den einzelnen Amtsgerichten wurde aufgrund des dadurch bei den Amtsgerichten entstehenden Verwaltungsaufwands verzichtet.

Frage 7 Wie hat sich in Hessen der Anteil von Schülern mit Migrationshintergrund seit dem Jahr 2015 verändert, gegen die wegen Schulverweigerung Arreststrafen ergriffen wurden?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 8 In Bezug auf die Fragen 1 und 2: Welche Kosten sind dem Land Hessen durch die Inhaftnahme und Betreuung der Schüler entstanden, einschließlich Haftkosten, Sozialarbeiter und Nachsorge? Die Zahlen bitte anhand des jeweiligen Jahres angeben.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Wiesbaden, 7. April 2026

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel